



Ortspolizeiliche Verordnung

Laut Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lend vom 8.4.2014

Die Gemeindevertretung Lend hat am 8. April 2014 nachstehende Verordnung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben von Lend störender Missstände erlassen.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 1 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes 2009 und Art 118 Abs. 6 B-VG und § 79 Abs. 4 Salzburger Gemeindeordnung 1994

§ 1

Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und von eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Lend, auf für jedermann begehbaren öffentlichen Orten, an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Der Maulkorb muss so ausgeführt sein, dass der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen.

Die **Leinen- oder Maulkorbpflicht gilt nicht**, wenn

1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
2. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 2

Jede Verunreinigung von öffentlichen Plätzen und Weganlagen (Straßen-, Platz-, Gehsteig-, Gehwegflächen, Verkehrsinseln udgl.), soweit dies nicht ohnehin auf Grund straßenpolizeilicher Rechtsvorschriften untersagt ist, weiters von öffentlichen oder allgemein zugänglichen sonstigen Flächen, sowie von Park- und Pflanzenanlagen, Sport- und Spielplätzen udgl., durch Hundekot ist verboten. Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass Hundekot unverzüglich entfernt und fachgerecht entsorgt wird.

§ 3

Wer gegen diese Verordnung verstößt begeht eine Verwaltungsübertretung, welche gem. § 26 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 2 Z. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz zu ahnden ist.

Diese Verordnung tritt gem. § 79 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994 LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F. mit dem Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Lend
Der Bürgermeister
Peter Eder eh.

Kundmachung

Angeschlagen am: 23.04.2014

Abgenommen am: 07.05.2014